

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb



Ein so großer Schulbetrieb wie der unsere kann nur funktionieren, wenn bestimmte Regeln und Verfahrensweisen eingehalten werden. Ich bitte deshalb darum, das Folgende zu beachten:

Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. So gehören etwa Messer oder sonstige waffenähnliche Gegenstände grundsätzlich nicht in die Schule. Zu solchen potenziell gefährlichen Gegenständen zählen auch Laserpointer. Die Schulordnung verpflichtet die Lehrer, solche Gegenstände abzunehmen und sicherzustellen. Leider werden die erwähnten Gegenstände manchmal auch dazu verwendet, schulische Einrichtungsgegenstände vorsätzlich zu beschädigen. Ist dies nachzuweisen, wird der Verursacher haftbar gemacht.

Elektronische Geräte erleichtern die Alltagskommunikation zweifellos ganz erheblich. Im Unterricht können Sie aber auch äußerst störend sein. Für die Schule gilt daher, dass Handys und andere elektronische Medien im Unterricht in jedem Fall ausgeschaltet sein müssen. Bei Missachtung dieser Regelung werden sie von den Lehrkräften abgenommen, einbehalten und nach einer angemessenen Zeit wieder zurückgegeben. Eine besondere Situation liegt bei schriftlichen Prüfungen vor. Hier kann schon das Mitführen oder Bereithalten eines ausgeschalteten Handys als Versuch des Unterschleifs gewertet werden. Das Problem lässt sich einfach lösen, indem man bei schriftlichen Prüfungen sein Handy bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgibt.

Ordnungsmaßnahmen sind Mittel, die die Schule ergreift, wenn sie das Fehlverhalten von Schülern beanstandet und eine Verhaltensänderung bewirken will. Im Bayerischen Erziehungsgesetz liest sich das so: „Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen“. Zu den „anderen Erziehungsmaßnahmen“ gehört natürlich in erster Linie das Gespräch, doch haben wir in den letzten Schuljahren auch mit der so genannten „**Sozialarbeit**“ sehr gute Erfahrungen gemacht. Sozialarbeit heißt, dass bei einem entsprechenden Anlass auf eine schriftliche Ordnungsmaßnahme verzichtet wird und der Schüler stattdessen während seiner Freizeit eine Stunde lang dem Hausmeister oder einem Lehrer bei bestimmten Tätigkeiten hilft. Die Eltern werden hierüber informiert.

Krankheitsfälle oder sonstige zwingende Gründe eines Fernbleibens vom Unterricht sind der Schule am gleichen Tag **bis 7.50 Uhr** mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung telefonisch oder über das Elternportal, ist die **schriftliche Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen. Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen ist beim Wiedererscheinen in der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attestes verlangen. Wird es nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldet. Vordrucke zur Krankheitsanzeige bzw. zur Krankheitsbestätigung sind im Sekretariat erhältlich. Ihr Kind kann gerne einige Vordrucke vorsorglich mit nach Hause nehmen.

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb



Tritt eine körperliche Beeinträchtigung oder Unpässlichkeit während der Unterrichtszeit auf, so ist eine Befreiung vom weiteren Unterricht des Tages **nur mit Zustimmung der Schulleitung** möglich, da die Schule sonst gegen ihre Aufsichtspflicht verstoßen würde. Bei minderjährigen Schülern kann das Verlassen der Schule nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter dem zustimmt.

Sonderregelung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 8:

Um zu verhindern, dass Kinder auf dem Schulweg Opfer von Sittlichkeitsverbrechen werden, wurden seitens des Kultusministeriums Maßnahmen vorgeschrieben, um deren Einhaltung ich dringend bitte:

Die Anwesenheit der Schüler wird unmittelbar nach Unterrichtsbeginn kontrolliert. Sollte ein Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 8 unentschuldigt fehlen, so werden die Erziehungsberechtigten davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt, wobei sie für die eventuelle Einleitung weiterer Maßnahmen zuständig sind. Sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, wird die Schule gegebenenfalls die Polizei verständigen.

Damit die verlässliche Feststellung der Absenzen unsererseits überhaupt erfolgen kann, ist es im Interesse Ihrer Kinder unbedingt notwendig, dass Sie **jede Abwesenheit bis spätestens 7.50 Uhr** bei uns melden. Dies kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- ⇒ telefonische Mitteilung unter der Rufnummer: 08342/9664-0 (bis 7.30 Uhr: Anrufbeantworter)
- ⇒ Meldung über die entsprechende Funktion des Elternportals
- ⇒ Mitteilung per Fax: 08342 / 9664-60
- ⇒ Mitteilung per E-Mail an verwaltung@gymnasium-marktoberdorf.de
- ⇒ schriftliche Mitteilung, die durch Geschwister oder Mitschüler weitergegeben wird

Schüler können **nur in dringenden Ausnahmefällen** (z. B. bei nicht aufschiebbaren Arzt- oder Behördeterminen) auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung **im Voraus beurlaubt** werden [BaySchO § 20 (3)]. Mitteilungen von Vereinen, Behörden oder Ärzten können einen Antrag der Eltern nicht ersetzen. Bitte legen Sie solche Termine grundsätzlich, wenn möglich, in die untermittelfreie Zeit.

Grundsätze für die Hausaufgaben

Hausaufgabenhefte sind für die Jahrgangsstufen 5 mit 10 verbindlich vorgeschrieben [BaySchO § 28]. Hausaufgaben unterstützen das schulische Lernen, indem sie den Unterricht ergänzen, weiterführen und vorbereiten. Sie werden regelmäßig als mündliche, schriftliche oder praktische Hausaufgaben in möglichst gleich verteiltem Umfang aufgegeben.

Eltern nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie v.a. in der Unterstufe ihre Kinder zu möglichst gewissenhafter Anfertigung der Hausaufgaben anhalten. Bei Nichterledigung oder bei unzureichender Erledigung der Hausaufgabe ergreift die Lehrkraft geeignete Maßnahmen, z.B. durch Benachrichtigung der Eltern (Hinweis) oder die Verpflichtung zu einer Nacharbeitsstunde.

Die Lehrkräfte berücksichtigen beim Umfang der Hausaufgaben den Nachmittagsunterricht. An Tagen mit verpflichtendem (!) Nachmittagsunterricht sollen in der Unterstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gegeben werden. An unserer Schule gilt in Abstimmung mit dem Elternbeirat die Regelung, dass an Tagen mit Nachmittagsunterricht bis zur 8. Stunde (14.30 Uhr) auch **kleine schriftliche Hausaufgaben** für den Folgetag gegeben werden können.

Wichtige Regelungen zum Schulbetrieb



Prüfungen:

Gemäß § 21 GSO werden in allen Vorrückungsfächern mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gefordert, die sich auch auf Grundwissen beziehen. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert.

Am jeweils ersten Schultag nach Ferien finden in der Regel keine Schulaufgaben statt. Dies gilt auch für die Probentage für das Weihnachts- und Frühjahrskonzert (je 2) **ab der dritten Stunde** in Klassen, die an den Konzerten mitwirken. Abweichungen von diesen Regelungen dürfen mit der Klasse vereinbart werden.

Im Fach Englisch wird in der 8. Und 10. Jahrgangsstufe eine schriftliche Schulaufgabe durch eine mündliche ersetzt.

Im Fach Französisch (2. Fremdsprache) findet eine mündliche Schulaufgabe jeweils in der 9. und 10. Jahrgangsstufe statt.

Im Fach Deutsch wird in den Jahrgangsstufen 6, 7 und 8 eine Schulaufgabe durch zwei Kurzarbeiten ersetzt.

Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

Das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 wird gemäß § 40 (3) GSO durch drei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt. Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern erhalten diese Leistungsübersichten i.d.R. Ende November, zum Halbjahr und Anfang Mai. Die Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 erhalten zwei Leistungsstandsberichte und ein Zwischenzeugnis.

Attestpflicht bei schriftlichen Leistungsnachweisen in der Oberstufe

An unserer Schule gilt die Regelung, dass von den Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe (11. und 12. Jahrgangsstufe) ein **ärztliches Attest** verlangt wird, wenn sie am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises wegen Krankheit fehlen**. Die Krankmeldung bis 7.50 Uhr muss aber auch in diesem Fall erfolgen.

Unfallversicherung

Bei allen schulischen Veranstaltungen besteht für Ihre Kinder eine Versicherung, die bei Unfällen auf dem Schulweg und im Schulbereich eintritt. Die Schülerunfallversicherung ist für Sie kostenlos; **jeder Unfall muss jedoch umgehend im Sekretariat gemeldet und schriftlich erfasst werden**. Bitte teilen Sie auch dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen **Schulunfall** handelt. Sachbeschädigungen durch Unfall (z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder etc.) sind nicht mitversichert.

gez. OStD Wilhelm Mooser
Schulleiter